gleichzeitig aber das Bestreben erkennbar, ganz im Sinn des "Gesetzes der Gradualität" (vgl. HK, März 1982, 106) durch Rückzug auf einen veränderten Argumentationszusammenhang die kirchliche Lehre selber aus dem Schußfeld zu nehmen.

Vergleichbare Verlegenheiten gab es auch bei den Aussagen des Studientags über die wiederverheirateten Geschiedenen. Nach den intensiven Diskussionen z. B. auf der Würzburger Synode dürfte es vielen Katholiken schwerfallen, sich mit dem Satz abzufinden: "Daß sie [die wiederverheirateten Geschiedenen] nicht zu den Sakramenten zugelassen werden können, sollen sie nicht immer wieder als neue Strafe verstehen, sondern als Bitte, ein Zeugnis für die Unauflöslichkeit der Ehe auch in ihrer "gebrochenen" Situation zu geben."

Erbrachte die Aussprache in Freising in diesen beiden Punkten nicht mehr als die Bestätigung bekannter Positionen, so waren in anderer Beziehung durchaus Ansätze und Zielvorstellungen erkennbar, die der Familienpastoral neue Impulse geben können. Erzbischof Saier stellte in seinem Referat die Forderung auf, die Kirche müsse sich vorrangig um die für Ehe und Familie wesentlichen Grundhaltungen und die darauf bezogene Gewissensbildung bemühen; erst von daher könnten Aussagen zu Einzelfragen verständlich gemacht werden. Gerade angesichts der Grundtendenz von "Familiaris consortio", die welthafte Gesamtwirklichkeit von Ehe und Familie zugunsten der Deutung der Ehe von ihrer im Bund Christi mit der Kirche begründeten Sakramentalität aus zu vernachlässigen, dürfte auch die Aussage Beachtung finden, man müsse den Ehepartnern dazu verhelfen, die sakramentale Qualität der Ehe für das alltägliche Leben tiefer zu erfassen, zu leben und zu feiern. Der Vorsitzende der Pastoralkommission griff auch das Anliegen vieler Voten der Bischofssynode auf, die Familie selber stärker als Subjekt und Träger der Familienpastoral zu sehen. Ehe und Familie seien nicht nur einfach Objekt kirchlichen Handelns. Hält man sich konsequent an diesen Grundsatz, dann dürfte das beträchtliche Folgen für die Erarbeitung von kirchlichen Direktiven und pastoralen Handreichungen und für deren Umsetzung in die Praxis haben. Von hier aus eine Gesamtmoral zu Ehe und Familie zu entwickeln dürfte auch für die Klärung der damit zusammenhängenden moraltheologischen Fragen sinnvoller sein als der immer wieder auftauchende Vorschlag, kirchliche Beratungsstellen für "natürliche" Methoden der Empfängnisverhütung einzurichten. Zunächst wird es Aufgabe der Pastoralkommission sein, über diesbezügliche Schritte weiter zu beraten

Die Vollversammlung befaßte sich auch noch mit dem Plan, einen Leitfaden zur Ehe- und Familienpastoral für den Bereich der Bundesrepublik zu erstellen. Die Anregung dazu kam von der Bischofssynode und wurde auch in "Familiaris consortio" aufgegriffen. Angeregt wurde eine Erklärung der deutschen Bischöfe, die die Aussagen von "Familiaris consortio" zusammenfassen und auf die pastorale Situation in der Bundesrepublik anwenden soll. Ventiliert wurde auch das Projekt eines "Familienkatechismus". Ob und in welcher Form sich solche Vorhaben verwirklichen lassen, war in Freising noch ziemlich unklar. Die Bischöfe forderten in der Familienpastoral "all-Zusammenarbeit". Davon dürfte abhängen, wieweit sich solche Projekte in sinnvoller Weise auch tatsächlich realisieren lassen.

## Kleruskongregation: ein brisantes Verbot

Der Erklärung der Kleruskongregation vom 8. März (vgl. den Wortlaut auf S. 184 ds. Heftes) widerfuhr, was meist zu geschehen pflegt, wenn aus dem kirchlichen Bereich Verlautbarungen kommen, die Politisches berühren, aber Innerkirchliches meinen: Es gab zunächst einmal kräftige Mißverständnisse. Obwohl der Titel der Erklärung ganz unverwechselbar von "einigen, allen Klerikern verbotenen Zusammen-Vereinigungen bzw. schlüssen" spricht ("Declaratio de quibusdam associationibus vel coadunationibus quae omnibus clericis prohibentur"), überschrieb z.B. die FAZ (9. 3. 82) einen entsprechenden Bericht aus Rom mit der Schlagzeile "Priester sollen sich von Politik fernhalten. Der Vatikan verweist auf Unvereinbarkeit mit dem klerikalen Status" und insinuierte damit, die Kongregation habe mit dieser Erklärung ein Verbot politischer Betätigung von Geistlichen in Gewerkschaften, Parteien oder anderen politischen Organisationen erlassen.

Genau darum aber geht es in der Erklärung überhaupt nicht. Wenngleich nach den vielen Äußerungen des Papstes, die Geistliche zur Zurückhaltung in politischen Fragen und Aktionen auffordern und nach einer entsprechenden Anmahnung der Ordenskon-

gregation bereits im August 1980 (vgl. den Wortlaut der nicht allein diesem Thema gewidmeten Erklärung im "Osservatore Romano" vom 12.11. 80; dazu auch HK, Januar 1981, 47) bei den Ordensleuten eine solche "Präzisierung" oder ein solches Verbot durchaus naheläge, zielt die jetzige Erklärung der Kleruskongregation auf etwas ganz anderes: auf Vereinigungen von Geistlichen mit offener oder verdeckter politischer Zielsetzung und auf Priesterzusammenschlüsse mit gewerkschaftlichem Charakter, also auf solche Vereinigungen, die sich als Interessenvertretung von Geistlichen (im weltlichen Sinne) gegenüber der Hierarchie bzw. der jeweils zuständigen diözesanen kirchlichen Obrigkeit verstehen. Das hat mit der Frage, wieweit sich Geistliche politisch betätigen können, wenigstens direkt so gut wie nichts zu tun, aber sehr viel mit dem bisher noch nie durchdiskutierten Problem der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit von Geistlichen. Hierin liegt neben der Frage, auf welche Vereinigungen und Zusammenschlüsse die Erklärung zielt, die eigentliche Brisanz der sehr entschieden Verbote formulierenden Erklärung.

Die Kleruskongregation bestätigt im Grundsatz das Recht auf Koalitions-

162 Vorgänge

freiheit auch für Kleriker: Immer schon hätten viele Weltpriester die Notwendigkeit oder das Bedürfnis empfunden, sich zur Pflege des geistlichen Lebens, zur Förderung der kirchlichen Kultur, zu karitativen oder frommen Werken zusammenzuschließen. Die Erklärung legt Wert auf die Feststellung, daß die kirchliche Hierarchie das Vereinigungsrecht der Geistlichen stets anerkannt habe und verweist auf verschiedene Stellungnahmen von Päpsten, von Pius X. bis Paul VI, und auf das Zweite Vatikanische Konzil. Aber sie macht ebenso klar, daß sich dieses Recht nie auf Vereinigungen und Bewegungen erstrekken könne, die durch ihre Eigenart, ihre Ziele und ihre Aktionsmethoden die kirchliche Gemeinschaft behindern, das Selbstverständnis des Priesters verletzen oder dessen seelsorglichen Auftrag schädigen.

Unter diesem Aspekt nimmt die Erklärung besonders zwei Arten von Vereinigungen ins Visier. Zunächst solche, die vielfach als Vereinigungen bürgerlichen Rechts direkt oder indirekt politische Ziele verfolgen. Sie würden Zwietracht in die Kirche bringen, das Priesterbild verdunkeln und den Zusammenhalt des Presbyteriums in sich und mit den Bischöfen stören. In gleicher Weise unvereinbar mit dem Status des Geistlichen sind für die Kleruskongregation solche Vereinigungen, die sich als eine Art Gewerkschaft verstehen "und so ihr geistliches Dienstamt auf einen Beruf oder auf eine Tätigkeit weltlicher Art reduzieren". Es gehe nicht an, das geistliche Amt als Arbeitsverhältnis und die kirchlichen Oberen nur als Arbeitgeber einzustufen.

Die Erklärung nennt keine Namen und auch keine Länder. Dennoch sind die primären Adressaten in beiden Fällen unschwer zu erkennen. Daß mit den unerlaubten Vereinigungen mit offener oder verdeckter politischer Zielsetzung in erster Linie die Friedenspriester in kommunistischen Ländern gemeint sind, wird im Text der Erklärung nicht gesagt. Man kann es aber um so mehr unterstellen, als ein nichtgezeichneter Kommentar in der gleichen Ausgabe des "Osserva-

tore Romano" sehr viel deutlicher wird. Dort ist die Rede von Priestervereinigungen mit "in sich noblen Zielen" wie "Vaterlandsliebe" und "Frieden". Sie würden oft die Kirchenpresse und deren Zensur monopolisieren, den Bischöfen suggerieren, was sie in ihren Hirtenbriefen zu schreiben hätten oder sogar eine Art "Gegenhierarchie" im Innern der Kirche bilden. Die Führer solcher Vereinigungen würden oft dazu benutzt, um vor allem nach außen ein falsches Bild von den Ortskirchen zu vermitteln.

Auch die zweite Art von kirchlich inkriminierten Klerikervereinigungen wird dort recht unverwechselbar beschrieben. In einigen, Gott sei Dank, erst noch wenigen Ländern würden sich Gruppen von Priestern auf rein "soziologischer", "beruflicher" oder "gewerkschaftlicher" Grundlage bilden, um ihre beruflichen Rechte gegenüber der Institution Kirche geltend zu machen. Um diese "gewerkschaftlichen Vereinigungen unter Priestern" und nicht um die Zugehörigkeit von Priestern zu Gewerkschaften im bürgerlichen Bereich gehe es in der Erklärung. Auch der Kommentar nennt kein einzelnes Land, geißelt aber noch schärfer als die Erklärung selbst den unkirchlichen und unpriesterlichen Charakter solcher Vereinigungen. Er spricht von "Elementen des Klassenkampfes", die das Priesterbild verfälschen. Er macht auch deutlich, worin die Hauptbefürchtung gegenüber solchen Vereinigungen des zweiten Typs liegt: in der Tendenz, kirchliche Konflikte vor weltlichen Instanzen auszutragen. Wie lasse sich schon, so fragt der Kommentar, vor solchen Instanzen ein seelsorglicher Akt, etwa die Spendung von Sakramenten oder der nächtliche Besuch bei einem Kranken, als "Dienstleistung" im profanen Sinne beurteilen; wie könne dort eine kirchliche Maßnahme beispielsweise gegen einen Priester, der seiner Zölibatspflicht nicht mehr nachkommt, eingestuft werden.

Damit wird auch in diesem Fall unmißverständlich deutlich, wohin die Erklärung in erster Linie zielt. Gemeint sind die tatsächlich weitgehend nach Gewerkschaftsmuster organisierten Zusammenschlüsse von Priestern und "Pastoralarbeitern" (Vereniging voor pastoraal werkenden) in Holland; denn nirgends sonst ist dieses Modell mit vergleichbarem Profil ausgeprägt. Allerdings handelt es sich in Holland um keine reinen Priestervereinigungen, da diesen Vereinigungen Mitglieder aus allen Bereichen des kirchlich-pastoralen Dienstes, also auch Laien, angehören.

Schon angesichts dieser primären Adressaten überrascht die Entschiedenheit des Verbots und der u. U. bis zur Amtsenthebung oder gar zur Exkommunikation reichenden angedrohten Strafen.

Im zweiten Falle mag die Situation politisch wenig brisant sein, insofern es sich um ein rein innerkirchliches Phänomen handelt. Die Frage ist aber, ob hier schon alles hinreichend abgeklärt ist. Natürlich wird es notwendig sein, das Problem Interessenvertretung im Bereich der Geistlichkeit nach einwandfreien kirchlichen und geistlichen Kriterien zu lösen. Aber weder kann man so tun, als ob es dieses Problem nicht gäbe, noch reduziert jemand sein Priestertum auf einen bloßen Beruf, wenn er persönliche oder berufliche Interessen oder Rechte gegenüber den kirchlichen Vorgesetzten in organisierter Form vertritt. Vielleicht hätte man hier einer in sich sicher problematischen Entwicklung u.a. dadurch zuvorkommen können, daß man den Priesterrat nicht zum eigentlichen diözesanen Beratungsgremium des Bischofs - zu Lasten des dafür geeigneteren Pastoralrates, sondern zu einer echten Vertreterschaft des Klerus beim Bischof in allen Belangen des priesterlichen Lebens und Wirkens gemacht hätte. Möglicherweise würden sich dann solche jetzt auf jeden Fall noch verfrühten generellen Verbote erübrigen.

Insgesamt brisanter dürfte aber der erste Fall sein. Bisher wurde allgemein davon ausgegangen, daß die Friedenspriesterbewegungen in kommunistischen Staaten ein unter den dortigen Machtverhältnissen der Kirche praktisch aufgezwungenes Übel sind. Da bekannt ist, daß viele Priester nur passiv oder pro forma einer Friedenspriester-

bewegung angehören, um wenigstens in engen Grenzen einigermaßen ungestört seelsorglich wirken zu können und um die staatliche Genehmigung für die Amtsausübung nicht zu verlieren, wurde die Mitgliedschaft bisher praktisch toleriert. Wenn jetzt ein so striktes Verbot ausgesprochen bzw. eingeschärft wird, was kann das dann bedeuten? Sollte gegenüber den Friedenspriesterbewegungen den Bischöfen der Rücken gestärkt werden? Was geschieht aber dort, wo einzelne Bischöfe selbst diesen Bewegungen verpflichtet sind? Ist das Verbot auch prophylaktisch gedacht, damit sich nicht noch in mehr kommunistischen Ländern ähnliche Verhältnisse durchsetzen wie in der ČSSR? Oder nimmt man zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Verschärfung der Auseinandersetzung mit kommunistischen Regimen bewußt in Kauf?

Eine rein innerkirchliche, aber nicht minder wichtige Frage ist die nach den sekundären Adressaten. Manches spricht dafür, daß Friedenspriester und Priestergewerkschaften keineswegs allein gemeint sind. Recht sybillinisch ist z.B. die generalklauselhafte Verbotsformulierung in Nr. 5. Dort heißt es, die unter Nr. 3 (Friedenspriester) und Nr. 4 (gewerkschaftliche Vereinigungen) genannten, fielen mit Sicherheit unter dieses Verbot. Also hat man offenbar auch noch andere im Visier, bei denen das möglich, wenn auch nicht sicher ist.

Der Kommentar spricht im Zusammenhang mit der ersten Gruppe von Vereinigungen, die sich für die "sozial am meisten Unterdrückten" einsetzen und auch von solchen, die tatsächlich und nicht nur scheinbar frei sind. Auf die Friedenspriester will beides nicht so recht zutreffen. Schließlich stellt Kardinal Oddi fest, seine Kongregation habe sich mit anderen Kongregationen - der Ordenskongregation, der Missionkongregation etc. - abgestimmt. Da aber weder die ČSSR noch Holland in Afrika liegen oder dem fernen Philippinen benachbart sind, die Missionskongregation z. B. also für diese Länder in keiner Weise zuständig ist, muß es sich auch noch um andere als nur um Friedenspriester und holländische "Priestergewerkschaften" handeln.

Selbst die gewiß nicht kurienfeindliche Pariser "La Croix" (10. 3. 82) meinte, die Kleruskongregation hätte bezüglich des Adressaten ruhig etwas deutlicher sein können. Schließlich gebe es einen vatikanischen Pressesaal, wo Dokumente von Gewicht üblicherweise vorgestellt und der Presse erläutert werden. Das sei in diesem Falle nicht geschehen. Es bleibt völlig unklar, ob Priesterbewegungen wie die "Tercermundistas" (in Argentinien) oder die "Priester für Lateinamerika" (SAL) in Kolumbien oder auch Bewegungen wie "Échanges et Dialogue" in Frankreich oder auch die bestehenden Priestersolidaritätsgruppen Bundesrepublik ebenso mit im Visier sind. Wird u. U. auch die nur zivilrechtlich nach dem jugoslawischen Selbstverwaltungssystem organisierte und mit manchen Bischöfen im Streit liegende kroatische Theologenvereinigung "Christliche Gegenwart" (vgl. HK, Januar 1978, 6), sicher keine Friedenspriester, aber auch keine Gewerkschaftbewegung, in der Erklärung ebenfalls angesprochen? Alle die hier genannten sind gewiß keine gewerkschaftlichen Vereinigungen und noch weniger "Gegenhierarchien" wie die Friedenspriesterbewegungen, Elemente der einen wie der anderen kann, wer unbedingt will, auch bei ihnen finden, da sich bei all diesen Gruppen geistliche Zielsetzungen mit bestimmten Formen von Kirchlichkeit und sozialem Engagement verbinden. Da Genaueres nicht bekannt ist, werden solche Bewegungen künftig um so mehr Spekulationen und Verdächtigungen ausgesetzt sein. D. S.

## Jesuiten: noch mehr päpstliche Elitetruppe?

Als die 86 Jesuitenprovinziäle mit ihrer römischen Ordensleitung sich am 23. Februar in einem Landhaus des Ordens in den Albaner Bergen zur achttägigen Beratung zusammenfanden, konnten sie der gesteigerten Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit sicher sein. Spätestens seitdem Johannes Paul II. Anfang Oktober 1981 den schwer erkrankten Ordensgeneral Pedro Arrupe und dessen "Vikar auf Zeit", den Amerikaner Vincent O'Keefe durch den päpstlichen Delegaten Paolo Dezza und dessen Koadjutor Giuseppe Pittau ablöste (vgl. HK, Dezember 1981, 600), war auch vielen außerhalb der geistlichen Umzäunungen der Kirche klar geworden, daß zwischen dem Vatikan und dem Sitz der Ordensleitung am nahen Borgo Santo Spirito einiges nicht stimmte. Die das Schicksal des Ordens mit Interesse begleitende Öffentlichkeit wurde denn von der an sich wenig sensationellen Zusammenkunft und dem, was diese begleitete, auch kaum enttäuscht. Blieben die - in jeder Beziehung - vorläufigen Ergebnisse auch weitgehend hinter verschlossenen Türen -, das knappe Pressekommuniqué

fiel verständlicherweise ziemlich mager aus, und die Tage nach Schluß der Beratungen vom Delegaten-Koadjutor Pittau abgehaltene Pressekonferenz brachte auch nichts Substantielles zutage – so gab es doch zwei markante Punkte.

Der erste: Der Papst, der die Teilnehmer gegen Ende der ersten Beratungshälfte, am 27. Februar, in Sonderaudienz empfing, hielt vor den Jesuitenoberen eine zwar kräftige, aber nicht strafende Ansprache. Die Rede des Papstes (vgl. ds. Heft S. 177), zweifellos eine der bedeutendsten Papstreden, die in den letzten zwei Jahrzehnten vor Jesuiten gehalten wurde, ging lobend und anerkennend auf so viele Ordensdetails ein, daß nicht zu vermuten ist, sie sei im dritten Stock des Vatikan entstanden. Sie ließ deutlich das Bemühen Johannes Pauls II. erkennen, nach der Schocktherapie der Delegatenernennung den Jesuiten nicht nur seine amtliche, sondern auch seine persönliche Sympathie zu bekunden. Er hob bei der historischen Würdigung des Ordens und dessen Leistungen auch Punkte hervor, wie die Jesuitenreduktionen in Paraguay